

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 135 GWG Voraussetzungen

GWG - Gaswirtschaftsgesetz 2011

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

- 1. (1)Erdgasleitungsanlagen sind so zu errichten, zu erweitern, zu ändern und zu betreiben, dass
 - 1. 1.das Leben oder die Gesundheit
 - 1. a)des Inhabers der Erdgasleitungsanlage,
 - 2. b)der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen und
 - 3. c)der Nachbarn nicht gefährdet wird;
 - 2. 2.dingliche Rechte von Nachbarn nicht gefährdet werden;
 - 3. 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden;
 - 4. 4.die sicherheitstechnischen Vorschriften eingehalten werden;
 - 5. 5.die einschlägigen Regeln der Technik eingehalten werden sowie
 - 6. 6.die Abwärme bei der Verdichtung von Erdgas im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß einem Nutzungskonzept zugeführt wird sowie
 - 7. 7.das Ziel der langfristigen Klimaneutralität bis 2040 unterstützt wird.
- 2. (2)Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

In Kraft seit 28.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at